

Joachim von Gottberg

M A B B muss *Der Soldat James Ryan* neu prüfen

Ablehnung der Ausnahmegenehmigung rechtswidrig

Der Soldat James Ryan von Steven Spielberg gehört zu den Filmen, die Gewalt so grausam zeigen, dass es nur eine mögliche Botschaft für den Zuschauer gibt: Alles muss getan werden, um solch unmenschliche Brutalität zu verhindern. Der Film setzt die Kriegsgreuel in einen klaren Kontext, der den Zuschauer die gesamte Handlung aus der Perspektive der Opfer durchleben lässt, der Rezipient erlebt deren Leid gefühlsmäßig mit.

Es ist nicht leicht, einen solchen Film zu ertragen, vor allem nicht für Kinder. Obwohl auch die FSK keinen Zweifel daran hatte, dass es sich um einen Antigewaltfilm handelt, gab sie ihn am 29. September 1998 erst ab 16 Jahren und nicht – wie beantragt – ab 12 Jahren frei. Der Film sei für Zwölfjährige „ungeheuer belastend“ und „historisch nicht einzuordnen“. Dies könne zu „völliger Verängstigung, Traumatisierung oder auch zur Abstumpfung führen“.

Der Sender ProSieben konnte deshalb den Film im Fernsehen nach § 3 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag erst ab 22.00 Uhr ausstrahlen. Bei 169 Minuten Spieldauer hätten Erwachsene bis 1.00 Uhr nachts durchhalten müssen, für Berufstätige wohl eher unzumutbar. Abgesehen von kommerziellen Argumenten sah der Sender die Gefahr, dass der in seiner Qualität unbestritten hochwertige und in seiner Aussage durchaus wichtige Film aufgrund der Jugendschutzvorschriften praktisch auch Erwachsenen vorenthalten werde.

So wurde entschieden, den Film in 25 Szenen um Gewaltpitzen zu kürzen und die nun entstandene entschärfte Fassung bei der FSF einzureichen, beantragt wurde eine Sendezeit von 20.00 Uhr. Die FSF stimmte dem am 21. März 2001 zu. Der Antikriegsfilm sei in der vorliegenden um fünf Minuten und fünf Sekunden gekürzten Fassung unter Abwägung aller Umstände für die ab Zwölfjährigen zumutbar.

Die Gemeinsame Stelle der Landesmedienanstalten, die seit einem Jahr allein über die Zulassung von Ausnahmeanträgen entscheidet (vorher hatte die den Sender lizenzierende Anstalt das letzte Wort), lehnte den Antrag trotz positiven FSF-Gutachtens ab, da sie den Film auch in der gekürzten Version noch für sehr belastend hielt.

Den Sender überzeugte dieses Argument nicht. Er beantragte bei der für ihn zuständigen Medienanstalt Berlin-Brandenburg, die Ablehnung zu überprüfen. Der Film landete beim Medienrat der MABB, der sich mit knapper Mehrheit für die Genehmigung der Ausstrahlung aussprach und den Film mangels abgegebener Zuständigkeit mit diesem Votum zurück an die Gemeinsame Stelle gab. Die jedoch

zeigte sich stur und lehnte erneut ab. In einer abschließenden Entscheidung folgte der Medienrat der MABB dann der Gemeinsamen Stelle.

Dagegen richtete sich die Klage von ProSieben. Der Medienrat habe sich inhaltlich dem Votum der FSF angeschlossen, sich allerdings offenbar mit Rücksicht auf die Vereinbarung der Landesmedienanstalten, die Gemeinsame Stelle entscheiden zu lassen, gegen die eigene Überzeugung deren Ablehnung angeschlossen. Dieses Verfahren sei nicht mit dem geltenden Recht zu vereinbaren, das der lizenzierenden Anstalt die letzte Entscheidung vorbehalte.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat nun der Klage am 27. Juni 2002 teilweise Recht gegeben und die MABB angewiesen, neu zu entscheiden. Das Gericht hielt laut der am gleichen Tag herausgegebenen Pressemitteilung die Entscheidung der MABB „schon aus formalen Gründen für rechtswidrig“. Nach dem einschlägigen Medienstaatsvertrag habe nicht der Medienrat, sondern der Direktor zu entscheiden. Er müsse zwar die Meinung der anderen Medienanstalten einholen, diese sei aber für ihn nicht bindend. Er habe dagegen die Stellungnahme der FSF zu berücksichtigen, die „eine vom Gesetz vorgesehene sachverständige Einschätzung für die aus Jugendschutzaspekten vertretbare Ausstrahlungszeit enthalte“. Hier von könne nur abgewichen werden, „wenn eine mit gleichartigem Sachverstand versehene Stelle diese Einschätzung nachvollziehbar widerlegt“.

Ob das Urteil für ProSieben tatsächlich zum Ziel führt, ist gegenwärtig eher unwahrscheinlich. Aus der MABB ist zu hören, man wolle das Urteil, das aber gegenwärtig noch nicht vorliege, zunächst prüfen. Vor allem die Sichtweise des Gerichts, dass der Direktor und nicht der Medienrat zuständig gewesen sei, stößt dort auf Unverständnis. Das Gericht habe die Formulierung des Gesetzes, der Direktor treffe die Entscheidung im Rahmen der Vorgaben des Medienrates, nicht richtig gewertet. Vermutlich werden also Verwaltungsfragen, die mit der Jugendschutzrelevanz des Films nichts zu tun haben, eine Entscheidung in der Sache noch eine Weile hinauszögern.